

### <<ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
 Produktname : Hexadermal Wipes  
 UFI-Nummer : UFI: RP7E-X5XU-8008-7QRF

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Händedesinfektionsmittel, Flächendesinfektion, Biozid

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant / Hersteller:

BABGENCEL GmbH  
 Vogelsangerweg 91  
 40470 Düsseldorf - Deutschland  
 T + 49 162 4252524  
 Mail: info@babgencel.de

#### 1.4. Notrufnummer

| Land        | Organisation/Firma                                                                             | Anschrift                                | Notrufnummer  |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|---------------|
| Deutschland | Giftinformationszentrum (GIZ-Nord)<br>Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität | Robert-Koch Straße 40<br>37075 Göttingen | +49 551 19240 |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225  
 Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar  
 H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten  
 P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen  
 P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen  
 P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen  
 P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten  
 P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

# Hexadermal Wipes

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

### 3.2. Gemische

| Name                  | Produktidentifikator                                                                                        | %                                                                              | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Ethanol, Ethylalkohol | (CAS-Nr.) 64-17-5<br>(EG-Nr.) 200-578-6<br>(EG Index-Nr.) 603-002-00-5<br>(REACH-Nr.) 01-2119457610-43-xxxx | 50 - 70                                                                        | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319             |
| Name                  | Produktidentifikator                                                                                        | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |                                                      |
| Ethanol, Ethylalkohol | (CAS-Nr.) 64-17-5<br>(EG-Nr.) 200-578-6<br>(EG Index-Nr.) 603-002-00-5<br>(REACH-Nr.) 01-2119457610-43-xxxx | (C ≥ 50) Eye Irrit. 2, H319                                                    |                                                      |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt, andernfalls Verpackung oder Etikett zeigen. Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Betroffene Person in stabile Seitenlage bringen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid. Löschpulver. Wasser im Sprühstrahl. Bei einem Großbrand: alkoholbeständigen Schaum.
- Ungünstige Löschmittel : Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- Explosionsgefahr : Es können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Löschwasser nicht in die Umwelt ausfließen lassen. Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Für gute Lüftung sorgen. Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Kein offenes Feuer. Rauchverbot. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Unnötige Personen entfernen.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät tragen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

# Hexadermal Wipes

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z. B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern wegen der Rückstände entzündlicher Dämpfe.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Der Verarbeitungsbereich ist gut zu be- und entlüften, damit sich keine Dämpfe bilden können. Alle Zündquellen entfernen. Kein offenes Feuer. Rauchverbot. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um statische Elektrizität zu vermeiden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.

Lagerbedingungen : Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Lagern in feuersicherem Ort. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Zusammenlagerungsverbote : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Von brennbaren Stoffen fernhalten.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Händedesinfektionsmittel, Biozid.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

| Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5) |                                                     |                            |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------|
| Belgien                         | Lokale Bezeichnung                                  | Alcool éthylique # Ethanol |
| Belgien                         | Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )                      | 1907 mg/m <sup>3</sup>     |
| Belgien                         | Grenzwert (ppm)                                     | 1000 ppm                   |
| Österreich                      | Lokale Bezeichnung                                  | Ethanol                    |
| Österreich                      | MAK (mg/m <sup>3</sup> )                            | 1900 mg/m <sup>3</sup>     |
| Österreich                      | MAK (ppm)                                           | 1000 ppm                   |
| Österreich                      | MAK Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )               | 3800 mg/m <sup>3</sup>     |
| Österreich                      | MAK Kurzzeitwert (ppm)                              | 2000 ppm                   |
| Deutschland                     | TRGS 900 Lokale Bezeichnung                         | Ethanol                    |
| Deutschland                     | TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> ) | 380 mg/m <sup>3</sup>      |
| Deutschland                     | TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)                | 200 ppm                    |
| Deutschland                     | TRGS 900 Anmerkung                                  | 4(II), DFG, Y              |
| Schweiz                         | Lokale Bezeichnung                                  | Ethanol                    |
| Schweiz                         | MAK-Wert (mg/m <sup>3</sup> )                       | 960 mg/m <sup>3</sup>      |
| Schweiz                         | MAK-Wert (ppm)                                      | 500 ppm                    |
| Schweiz                         | KZG-Wert (mg/m <sup>3</sup> )                       | 1920 mg/m <sup>3</sup>     |
| Schweiz                         | KZG-Wert (ppm)                                      | 1000 ppm                   |
| Schweiz                         | Notation (CH)                                       | SSc                        |

| Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5)               |                             |
|-----------------------------------------------|-----------------------------|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)                      |                             |
| Langfristige - systemische Wirkung, dermal    | 343 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 950 mg/m <sup>3</sup>       |
| DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)              |                             |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral      | 87 mg/kg Körpergewicht/Tag  |

# Hexadermal Wipes

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

| Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5)               |                             |
|-----------------------------------------------|-----------------------------|
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 114 mg/m <sup>3</sup>       |
| Langfristige - systemische Wirkung, dermal    | 206 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| PNEC (Wasser)                                 |                             |
| PNEC Aqua (Süßwasser)                         | 0,96 mg/l                   |
| PNEC Aqua (Meerwasser)                        | 0,79 mg/l                   |
| PNEC Aqua (intermittierend, Süßwasser)        | 2,75 mg/l                   |
| PNEC (Sedimente)                              |                             |
| PNEC Sediment (Süßwasser)                     | 3,6 mg/kg Trockengewicht    |
| PNEC Sediment (Meerwasser)                    | 2,9 mg/kg Trockengewicht    |
| PNEC (Boden)                                  |                             |
| PNEC Boden                                    | 0,63 mg/kg Trockengewicht   |
| PNEC (Oral)                                   |                             |
| PNEC Oral (Sekundärvergiftung)                | 0,38 g/kg Nahrung           |
| PNEC (STP)                                    |                             |
| PNEC Kläranlage                               | 580 mg/l                    |

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

#### Handschutz:

Nicht erforderlich.

#### Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (EN 166).

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Flammenhemmende antistatische Schutzkleidung.

#### Atemschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Atemschutz mit Filtertyp A.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                    |                                            |
|----------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Aggregatzustand                                    | : Flüssigkeit (Tränklösung für Tücher)     |
| Farbe                                              | : Farblos                                  |
| Geruch                                             | : Charakteristisch                         |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                          | : Keine Daten verfügbar                    |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich       | : > 35 °C                                  |
| Entzündbarkeit                                     | : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| Untere und obere Explosionsgrenze                  | : Keine Daten verfügbar                    |
| Flammpunkt                                         | : < 23 °C                                  |
| Zündtemperatur                                     | : Keine Daten verfügbar                    |
| Zersetzungstemperatur                              | : Keine Daten verfügbar                    |
| pH-Wert                                            | : 5,5 – 7,5                                |
| Kinematische Viskosität                            | : Keine Daten verfügbar                    |
| Löslichkeit                                        | : Wasser: mischbar                         |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | : Nicht anwendbar                          |
| Dampfdruck                                         | : Keine Daten verfügbar                    |
| Dichte und/oder relative Dichte                    | : Keine Daten verfügbar                    |
| Relative Dampfdichte                               | : Keine Daten verfügbar                    |
| Partikeleigenschaften                              | : Nicht anwendbar                          |

### 9.2. Sonstige Angaben

|                           |                                                                |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Explosive Eigenschaften   | : Es können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen. |
| Oxidierende Eigenschaften | : Keine oxidierenden Eigenschaften                             |

# Hexadermal Wipes

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Es können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei Brand: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

| Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5) |               |
|---------------------------------|---------------|
| LD50 Oral Ratte                 | 10470 mg/kg   |
| LC50 Inhalation Ratte           | 124,7 mg/l/4h |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

| Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5) |                                      |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| LC50 Fische                     | 14200 mg/l 96 h, Pimephales promelas |
| EC50 Daphnia                    | 5012 mg/l 48 h, Ceriodaphnia dubia   |
| ErC50 Algen                     | 275 mg/l 72 h, Chlorella vulgaris    |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5) |                             |
|---------------------------------|-----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit     | Leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau              | 84 %, 20 d                  |

# Hexadermal Wipes

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5)

|                                                   |       |
|---------------------------------------------------|-------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -0,31 |
|---------------------------------------------------|-------|

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch (PBT), sehr Persistent und sehr Bioakkumulativ (vPvB).

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                       |                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Örtliche Vorschriften (Abfall)        | : Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.                                                                                                                |
| Verfahren der Abfallbehandlung        | : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.                                                                          |
| Empfehlungen für die Abfallentsorgung | : Vor dem Entsorgen müssen die Verpackungen vollständig restentleert werden. Bei vollständiger Leerung der Behälter können diese wie andere Verpackungen dem Recycling zugeführt werden. |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

|               |           |
|---------------|-----------|
| UN-Nr. (ADR)  | : UN 3175 |
| UN-Nr. (IATA) | : UN 3175 |
| UN-Nr. (IMDG) | : UN 3175 |

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|                                                 |                                                                                                  |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol)                       |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : SOLIDS CONTAINING FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (ethanol)                                           |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Solids containing flammable liquid, n.o.s. (ethanol)                                           |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)      | : UN 3175 FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol), 4.1, II, (E) |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)     | : UN 3175 SOLIDS CONTAINING FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (ethanol), 4.1, II                          |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)     | : UN 3175 Solids containing flammable liquid, n.o.s. (ethanol), 4.1, II                          |

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

|                                |       |
|--------------------------------|-------|
| Transportgefahrenklassen (ADR) | : 4.1 |
| Gefahrzettel (ADR)             | : 4.1 |



#### IMDG

|                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| Transportgefahrenklassen (IMDG) | : 4.1 |
| Gefahrzettel (IMDG)             | : 4.1 |



#### IATA

|                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| Transportgefahrenklassen (IATA) | : 4.1 |
| Gefahrzettel (IATA)             | : 4.1 |

# Hexadermal Wipes

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



### 14.4. Verpackungsgruppe

|                          |      |
|--------------------------|------|
| Verpackungsgruppe (ADR)  | : II |
| Verpackungsgruppe (IATA) | : II |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : II |

### 14.5. Umweltgefahren

|                  |                                              |
|------------------|----------------------------------------------|
| Umweltgefährlich | : Nein                                       |
| Meeresschadstoff | : Nein                                       |
| Sonstige Angaben | : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### - Landtransport

|                                                                       |                     |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Klassifizierungscode (ADR)                                            | : F1                |
| Sonderbestimmung (ADR)                                                | : 216, 274, 601     |
| Begrenzte Mengen (ADR)                                                | : 1kg               |
| Freigestellte Mengen (ADR)                                            | : E2                |
| Verpackungsanweisungen (ADR)                                          | : P002, IBC06, R001 |
| Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)                           | : PP9               |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                      | : MP11              |
| Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR)            | : T3, BK1, BK2      |
| Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) | : TP33              |
| Tanktransportfahrzeug                                                 | : AT                |
| Beförderungskategorie (ADR)                                           | : 2                 |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR)                     | : V11               |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut (ADR)                  | : VC1, VC2, AP2     |
| Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)                                               | : 40                |
| Orangefarbene Tafeln                                                  | :                   |



|                               |      |
|-------------------------------|------|
| Tunnelbeschränkungscode (ADR) | : E  |
| EAC-Code                      | : 1Z |

#### - Seeschifftransport

|                                              |                                                                                                           |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sonderbestimmung (IMDG)                      | : 216, 274                                                                                                |
| Verpackungsanweisungen (IMDG)                | : P002                                                                                                    |
| Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) | : PP9                                                                                                     |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)            | : IBC06                                                                                                   |
| Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) | : B21                                                                                                     |
| Tankanweisungen (IMDG)                       | : T3, BK2                                                                                                 |
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)      | : TP33                                                                                                    |
| EmS-Nr. (Brand)                              | : F-A                                                                                                     |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)        | : S-I                                                                                                     |
| Ladungskategorie (IMDG)                      | : B                                                                                                       |
| Eigenschaften und Anmerkungen (IMDG)         | : Mixtures of non-dangerous solids (such as soil, sand, production materials etc.) and flammable liquids. |

#### - Lufttransport

|                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E2   |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y441 |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 5kg  |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 445  |
| Max. PCA Nettomenge (IATA)           | : 15kg |

# Hexadermal Wipes

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

|                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA) | : 448  |
| Max. CAO Nettomenge (IATA)         | : 50kg |
| Sonderbestimmung (IATA)            | : A46  |
| ERG-Code (IATA)                    | : 3L   |

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

|                               |                                                                                                                |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wassergefährdungsklasse (WGK) | : 1 - Schwach wassergefährdend                                                                                 |
| WGK Anmerkung                 | : Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 |
| Lagerklasse (LGK)             | : LGK 4.1B - Entzündbare feste Gefahrstoffe                                                                    |
| Beschäftigungsbeschränkungen  | : Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG beachten.          |

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Datenquellen | : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Änderungen gegenüber der Vorgängerversion : -

Abkürzungen und Akronyme:

|           |                                                                                                                             |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                            |
| CLP       | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen                   |
| DMEL      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)                                   |
| DNEL      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)                                                 |
| EC50      | Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration) |
| IATA      | Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)                                           |
| IMDG      | Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr                                         |
| LC50      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)                                        |
| LD50      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)                                                        |
| LOAEL     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)                               |
| NOAEC/L   | Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)                   |
| NOEC/L    | Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)                                      |
| OECD      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)     |
| PBT       | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)                                               |
| PNEC      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)                                                 |
| REACH     | Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe                    |
| SDB (SDS) | Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)                                                                                   |
| STP       | Kläranlage (Sewage Treatment Plant)                                                                                         |
| UFI       | Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)                                                               |
| vPvB      | Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)                                           |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|              |                                               |
|--------------|-----------------------------------------------|
| Flam. Liq. 2 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2        |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 |
| H225         | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar       |
| H319         | Verursacht schwere Augenreizung               |

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.